

# **Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule**

## **Amberg-Weiden**

**vom 16. Juni 2015**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.02.2011 (GVBl S 102) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Änderungssatzung:

### **§ 1**

Die Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 17. Januar 2014, (Amtsblatt Nr. 1 S. 2) zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 2014, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „6. Kapitel: Sachverständigengremien“ in „6. Kapitel: Sachverständigengremien, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten“ umbenannt.
2. In § 2 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.
3. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung: „Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten unterstützt und vertreten. Im Absatz 2 wird nach dem Wort „Verhinderung“ das Wort „beider“ durch das Wort „der“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „Vizepräsidentin“ durch das Wort „Vizepräsidenten“ ersetzt.
5. Nach „§ 25“ wird „§ 25a“ eingefügt:

### **§ 25a**

#### **Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten**

- (1) An der Hochschule bestehen als zentrale Einrichtungen gemäß Art. 19 Abs. 5 BayHSchG:
  1. die Betriebseinheit Bibliothek: Sie ist als zentrale Bibliothek organisiert; ihr obliegt insbesondere die Versorgung der Hochschule mit Büchern, Zeitschriften, anderen Medien und Informationen unabhängig von der Erscheinungsform einschließlich deren Beschaffung, Erschließung und Verwaltung. Die Bibliothek ist außerdem zuständig für die Vermittlung von Informationskompetenzen.
  2. die Betriebseinheit Rechenzentrum: Die Betriebseinheit Rechenzentrum ist als zentrales Rechenzentrum organisiert; ihm obliegt insbesondere die Planung, Bereitstellung und Unterhaltung der zentralen Datenverarbeitungsinfrastruktur der Hochschule sowie die Gewährleistung der erforderlichen Daten- und Ausfallsicherheit.
  3. das Zentrum für Sprachen, Mittel- und Osteuropa: Das Zentrum verwaltet und koordiniert standortübergreifend das Sprachangebot der Hochschule. Zudem

ist es mit der Pflege und dem Ausbau der Zusammenarbeit mit Partnern in Mittel- und Osteuropa beauftragt und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praktika- und Stipendienplätzen im Ausland.

4. die wissenschaftliche Einrichtung Institut für angewandte Forschung (IAF):  
Das Institut bündelt insbesondere die Aktivitäten der Hochschule auf dem Feld der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung sowie des Technologietransfers (Art. 2 Abs. 1 Satz 6, Abs. 5 Satz 1 BayHSchG).

- (2) Ergänzende Regelungen zu den Einrichtungen nach Absatz 1 werden durch Beschluss der Hochschulleitung oder in Ordnungen getroffen, die durch die Hochschulleitung beschlossen werden.

## § 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.